



## BESCHLUSSVORLAGE

Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau

### Aufstellung der Vorschlagsliste zur Schöffenwahl 2023 für die Amtszeit 2024-2028

Beratungsfolge	Termin	Behandlung	Abstimmung			
			anwesend	ja	nein	enthalten
Verwaltungs- und Finanzausschuss	15.06.2023	Vorberatung				
Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau	29.06.2023	Entscheidung				

<b>Gesetzliche Grundlage:</b>	§ 36 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) Gemeinsame Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministerium der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung und des Sächsischen Staatsministerium des Innern zur Vorbereitung und Durchführung der Wahl und Berufung der Schöffeninnen und Schöffen sowie Jugendschöffeninnen und Jugendschöffen (VwV Schöffen- und Jugendschöffenamt- VwV Schöffenamt)
<b>Bereits gefasste Beschlüsse</b>	keine
<b>Aufzuhebende Beschlüsse</b>	keine

#### Finanzielle Auswirkungen / Deckungsnachweis:

Veranschlagt unter HH-Stelle/ Produktkonto	
Bezeichnung der HH-Stelle/ Produktkonto	

Finanzielle Auswirkungen	Gesamtbetrag	aktuelles HH-Jahr	Folgejahre jährlich
Aufwendungen	0	0	0
zuzügl. Abschreibungsaufwand	0	0	0
zuzügl. geschätztem Bewirt- schaftungsaufwand	0	0	0
Erträge	0	0	0

gezeichnet  
Zenker  
Oberbürgermeister

### **Begründung:**

Die Wahl für die Schöffenamtszeit 2024 - 2028 findet im IV. Quartal 2023 an den Gerichten statt. Die der Großen Kreisstadt Zittau vom Präsidenten des zuständigen Landgericht Görlitz vorgegebene Mindestzahl in die Vorschlagsliste aufzunehmender Schöffenbewerber und -bewerberinnen beträgt 14 Erwachsenenschöffen. Es können aber auch mehr Personen vorgeschlagen werden.

Gemäß § 36 Abs. 1 GVG stellt die Stadt in jedem fünften Jahr eine Vorschlagsliste für Schöffen auf.

Für die Aufnahme in die Liste ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Gemeindevertretung, mindestens jedoch der Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Gemeindevertretung erforderlich. Die jeweiligen Regelungen zur Beschlussfassung der Gemeindevertretung bleiben unberührt.

Die Vorschlagsliste soll alle Gruppen der Bevölkerung nach Geschlecht, Alter, Beruf und sozialer Stellung angemessen berücksichtigen und ist nach Zustimmung des Stadtrates in der Stadt eine Woche lang zu jedermanns Einsicht aufzulegen. Nach Ablauf der Auflegungsfrist kann gemäß § 37 GVG binnen einer Woche, gerechnet vom Ende der Auflegungsfrist, schriftlich oder zu Protokoll mit der Begründung Einspruch erhoben werden, dass in der Vorschlagsliste Personen aufgenommen sind, die nach § 32 GVG nicht aufgenommen werden dürfen oder nach den §§ 33, 34 GVG nicht aufgenommen werden sollten.

Der Aufruf zur Bewerbung für die Schöffenamtszeit durch die Große Kreisstadt Zittau erfolgte ab dem 12.02.2023 über den Stadtanzeiger sowie über diverse Medien. In der Folge gingen 33 Bewerbungen ein, die der Vorschlagsliste zu entnehmen sind.

Die Auflegung der Liste erfolgt vom 10.07. - 14.07.2023 im Rathaus der Großen Kreisstadt Zittau.

**Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau schlägt dem Amtsgericht Zittau die in der beiliegenden Vorschlagsliste aufgeführten Bewerberinnen und Bewerber zur Schöffenwahl für die Amtszeit 2024 - 2028 vor.